

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Juni 1870.)

Mit Note vom 31. Mai abhin hat die k. italienische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe die Eröffnung gemacht, daß die Regierung von Italien ihre Strafgesetze gegen diejenigen der Schweiz und anderer Staaten, mit denen Italien Auslieferungsverträge abgeschlossen, austauschen möchte, um dadurch gegenseitig die Auslieferung von Verbrechern zu erleichtern.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen nachstehendes Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. I

„Im Hinblick darauf, daß die Verschiedenartigkeit der Strafgesetzgebung in denjenigen Staaten, mit welchen das Königreich Italien in neuerer Zeit Auslieferungsverträge abgeschlossen hat, in der Ausführung einige Schwierigkeiten zur Folge haben dürfte, sieht sich die italienische Regierung schon jetzt veranlaßt, einen Austausch der Strafgesetze bestimmt in Anregung zu bringen.

„Es wäre also dem italienischen Ministerium erwünscht, wenn die schweizerischen Kantone ihm ihre Strafgesetzgebung abtreten wollten, wogegen sie sowol ein Exemplar des jetzt in Italien giltigen Strafkodexes, als später das neue Strafgesetzbuch erhalten würden, das eben im Werke liegt und demnächst im Parlamente zur Berathung kommen wird.

„Sollten Sie, wie wir nicht zweifeln, geneigt sein, auf diesen Antrag einzugehen, so wären Sie ersucht, uns Ihre betreffende Gesetzgebung einzusenden, damit wir diese, unter obiger Bedingung, an die königliche Regierung vermitteln können.“

Der Bundesrath hat wegen dem seit neun Jahren angestrebten Konkordat das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände gerichtet.

„Tit. I

„In Vollziehung eines Beschlusses der am 21. Dezember 1869 versammelt gewesenen Konferenz, betreffend das Konkordat über die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande, haben wir Ihnen mit Kreis Schreiben vom 28. Januar 1870 die Frage vorgelegt, ob Sie nicht geneigt wären, die Titel II und III jenes Konkordatsentwurfes einstweilen als modus vivendi einzuführen *).

„Aus den bis jetzt eingegangenen Antworten ergibt sich nun, daß bloß $4\frac{1}{2}$ Kantone (Bern, Luzern, Glarus, Solothurn und Appenzell A. Rh.) ihre unbedingte Zustimmung erklärten, während $2\frac{1}{2}$ Kantone (Freiburg, Basel-Landschaft und Thurgau) ihren Beitritt davon abhängig machten, daß die Mehrheit der Kantone beitrete. Da diese Bedingung nicht erfüllt ist und 12 Stände ihre Zustimmung meistens mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundesrevision definitiv ablehnten, so können die mit ihren Antworten noch im Rückstande befindlichen Kantone Tessin, Waadt und Neuenburg das Schicksal auch jenes untergeordneten Antrages nicht mehr ändern; es ist auch dieser als abgelehnt zu betrachten.

„Unter solchen Umständen kann von weiteren Verhandlungen betreffend das fragliche Konkordat keine Rede mehr sein. Wir haben daher heute diese während 9 Jahren pendent gewesene Angelegenheit als erledigt erklärt, was wir nicht unterlassen wollen, hiemit noch sämtlichen Kantonen zur Kenntniß zu bringen.“

Mit Note vom 31. Mai abhin hat die k. italienische Gesandtschaft, im Auftrage ihrer Regierung, dem Bundesrathe den Antrag gemacht, die schweizerische Unterrichtsgesetzgebung gegen diejenige Italiens auszutauschen; worauf der Bundesrath beschloß, an sämtliche Regierungen der Kantone folgendes Kreis Schreiben zu richten.

„Tit. I

„Das italienische Ministerium des Unterrichts sieht sich veranlaßt, den Regierungen derjenigen Staaten, welche durch ihre Kultur und ihr öffentliches wie Privatunterrichtswesen am meisten hervorrangen, den Austausch der hierauf bezüglichen Gesetze vorzuschlagen.

„Wir sind gebeten, an Sie die Frage zu richten, ob Sie hierauf einzugehen belieben; im Bejahungsfalle wären Sie ersucht, Ihre auf

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 252.

das Unterrichtswesen bezüglichen Erlasse uns gefälligst einzufenden, worauf wir nicht ermangeln werden, den Austausch der italienischen Unterrichtsgesetzgebung für Sie zu vermitteln.“

(Vom 6. Juni 1870.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbureau auf der Eisenbahnstation Läuelfingen (Basel-Landschaft) beschlossen und gleichzeitig das Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft einen Vertrag über Erstellung eines Telegraphenbureau in Therwil abzuschließen.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin machte mit Note vom 1. d. d. dem Bundesrath die Anzeige, daß auch die Universität Greifswald beschlossen habe, von solchen Studirenden, welche bereits auf den Hochschulen in Basel, Bern und Zürich immatrikulirt waren, ebenfalls nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühren zu fordern.

Der Bundesrath hat, auf erhaltene Berichte, daß am 29. Mai d. J. italienische Emigrirte, welche seit einiger Zeit im Kanton Tessin Asyl gefunden, von Lugano aus über den Paß San Lucio einen bewaffneten Einfall in das Königreich Italien gemacht, und in Berücksichtigung, daß in dieser Handlung eine Verletzung des Völkerrechts liegt, eine strafrechtliche Untersuchung gegen die Theilnehmer an dem gedachten Einfalle angeordnet.

Mit Rücksicht auf die nächsten stattfindende Eröffnung der Toggenburgerbahn von Wyl nach Ebnet hat der Bundesrath beschlossen:

Es sollen auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Toggenburgerbahn die bisherigen Postkurse Wattwil-Flawyl, Wyl, Ebnet und Lichtensteig aufgehoben, dagegen folgende neue Verbindungskurse erstellt werden:

- 1) Peterzell-Brunnabern-Bütschwil,
- 2) Bütschwil-Jonschwil-Uznach,
- 3) Wyl-Frauenfeld, II. Kurs,
- 4) Alt St. Johann-Haag, II. Kurs,
- 5) Wattwil-Uznach, IV. Kurs,
- 6) Neßlau-Gbnat,
- 7) Wyl Postbureau-Bahnhof, Omnibusdienst.

(Vom 8. Juni 1870.)

Der Bundesrath hat dem Artikel 3 seines Beschlusses vom 19. März 1869, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie der Kommissionsmitglieder, folgende Fassung gegeben:

„Die eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche entweder in „Dienstjachen oder als Kommissionsmitglieder reisen müssen, beziehen, „außer der Vergütung der Transportkosten, die nachstehenden Taggelder: (Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 645.)

Mit Zuschrift vom 21. März dieses Jahres hat die Regierung des Kantons Aargau eine neue, vom dortigen Großen Rathe unterm 10. gleichen Monats der schweizerischen Nordostbahn- und der Schweiz. Zentralbahngesellschaft ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Bözbergbahn dem Bundesrathe zur Genehmigung eingesandt.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember v. J. zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen ermächtigt, genehmigte der Bundesrath unter den üblichen Bedingungen die neue Konzession für eine Bözbergbahn.

Der schweizerische Minister in Florenz bringt mit Note vom 1. dieses Monats dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß er, auf die von ihm gethanen Schritte hin, vom k. italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 30. Mai abhin die Zusicherung erhalten habe, daß den Spitalverwaltungen von Venedig die nöthigen Weisungen ertheilt worden seien, damit das zwischen der Schweiz und Sardinien am 2/6. Juni 1856 getroffene Uebereinkommen wegen Ber-

pflegung von Erkrankten in der Provinz Venedig wie überall im jetzigen Königreich Italien Anwendung finde.

In dem erwähnten Uebereinkommen wurde zwischen dem Bundesrathe, Namens der eidgenössischen Stände, und der königlich sardinischen Regierung vereinbart, daß erkrankten Angehörigen der Schweiz und Sardinien's u n e n t g e l d l i c h e Verpflegung zu Theil werden solle, sofern sie selbst, oder ihre Familien außer Stand sind, die betreffenden Kosten zu tragen.

Durch Erklärungen zwischen dem Bundesrathe und der königlich italienischen Regierung vom 11. August/10. September 1862 sind die mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkommen auf das ganze nunmehrige Königreich Italien ausgedehnt worden. (Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 374.)

Mit Schreiben vom 2. d. d. machte Herr Jorge Zammit y Romero dem Bundesrathe die Anzeige, daß er vom Regenten der spanischen Nation zum Sekretär der spanischen Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft ernannt und beauftragt worden sei, während der Abwesenheit des Herrn Cortina die Gesandtschaftsgeschäfte ad interim zu besorgen.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, auf 1. Juli nächsthin folgende neue Postkurse zu erstellen:

- a. einen Postkurs zwischen Reichenburg und der Bahnstation Kaltbrunn-Benken, unter der Bedingung, daß die Straße zwischen Reichenburg und der Kantonsgrenze den Anforderungen einer Poststraße entsprechend korrigirt werde;
- b. einen im Winter täglich einmaligen und im Sommer zweimaligen Postkurs zwischen Oberegg und Heiden;
- c. einen Sommerkurs zwischen Brienz und Meiringen;
- d. einen Sommerkurs zwischen Monthey und Champéry.

(Vom 10. Juni 1870.)

Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri haben mit Schreiben vom 7. d. dem Bundesrathe angezeigt, daß die Maul-

und Klauenseuche durch Vieh aus dem Kanton Tessin nach Andermatt und durch solches aus Oberwallis nach Neapel eingeschleppt worden sei, so daß die Regierung von Uri sich genöthigt gesehen habe, gegen die Kantone Tessin und Wallis die Viehperre anzuordnen.

Der Staatsrath von Freiburg hat unterm 6. dies dem Bundesrath zur Kenntniß gebracht, daß an zwei Orten der Gemeinde Bellegarde, im Greizerbezirk, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen sei.

Das Departement des Innern des Kanions Wallis machte mit Telegramm vom 9. d. Mts. dem Bundesrath die Anzeige, daß durch italienisches Vieh die Maul- und Klauenseuche nach dem Oberwallis eingeschleppt worden sei.

Der schweizerische Vizekonsul in Neapel, Herr Alexandre Cossery von Genf, hat mit Schreiben vom 30. Mai abhin seine Demission eingegeben, und es hat ihm der Bundesrath die Entlassung von seiner seit 1864 bekleideten Konsulatsstelle unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Vom Bundesrath sind gewählt worden:

(am 6. Juni 1870)

- als Scharfschützen-Instruktor II. Klasse: Hr. David Wüthrich, Oberlieutenant, von Trub, in Bern, bisher Unterinstruktor der Scharfschützen;
- „ Trompeter-Instruktooren der Scharfschützen: „ George Emile Besuchet, von Abergement (Waadt);
- „ „ Dominik Steiner, von Yberg (Schwyz);
- „ Telegraphist in St. Fiden: „ Gall Anton Elser, von Goshau (St. Gallen), Posthalter in St. Fiden bei St. Gallen;

(am 8. Juni 1870)

als Telegraphist in Nezières (Waadt): Hr. Jean Benfeyres, Gemeindschreiber, von und in dort.

I n f e r a t e.

Bekanntmachung

betreffend

die Druckerarbeiten für die eidgenössische Volkszählung von 1870.

Infolge des Beschlusses des Bundesrathes vom 27. Mai d. J. wird hiemit der Druck der Formulare für die eidgenössische Volkszählung von 1870 zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Diese Arbeit besteht im Satz und doppelseitigem Druck von

- a. 700,000 Haushaltungslisten, für welche das Papier in offenen Doppelbogen von uns geliefert wird und welche nach erfolgtem Druck in zwei gleiche Exemplare zerschnitten und nebst den nachbenannten Formularen an die vom statistischen Bureau bezeichneten Adressen (franko für unsere Rechnung) in dem unten bezeichneten Termin abgeliefert werden müssen; aus
- b. 50,000 Formularen der Zählungsbeamten,
- c. 35,000 Formularen des Häuseretats,
- d. 10,000 Formularen der Gemeindezusammenzüge, und
- e. 1500 Formulare der Bezirks- und Kantonszusammenzüge.

Der Satz von b, d und e ist derselbe.

Von den Haushaltungslisten sind

450,000	Exemplare in deutscher Sprache,
185,000	" " französischer Sprache
60,000	" " italienischer "
5,000	" " romanischer "

zu drucken. Die übrigen Formulare vertheilen sich in gleicher Weise, jedoch fallen dabei die romanischen weg.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1870
Date	
Data	
Seite	591-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.